

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einleitungen in die Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Knittelfeld und Umgebung (In der Fassung vom 01.01.2024)

## I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

### § 1

Die Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Knittelfeld und Umgebung dient der Übernahme und Reinigung der Abwässer des Verbandes, bestehend aus Stadtgemeinde Knittelfeld, Obersteirische Molkerei eGen, Abwasserverband der Stadtgemeinde Spielberg-Flatschach, Gemeinde St. Margarethen - St. Lorenzen - Rachau, ÖBB TS GesmbH Anlagenmanagement, Austria Email AG, Gemeinde St. Marein-Feistritz, Marktgemeinde Kobenz, Marktgemeinde Seckau, Spielberg Ortsteile Einhorn u. Sachendorf; sowie der Einleitung der gereinigten Abwässer in die Mur, in einer den Anforderungen des Umweltschutzes, der Hygiene und dem Leben und der Gesundheit von Mensch und Tier entsprechenden Art und Weise. Dies findet unter strengster Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien statt. Der Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung und die Verbandskläranlage „Knittelfeld“ werden als „Körperschaft öffentlichen Rechtes“ betrieben.

### § 2

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang) bedarf jede Einleitung in eine bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 sind, wer auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Abwasserreinigungsanlage samt Einleitberechtigung in ein Gewässer (Vorfluter) betreibt.

Somit ist der Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung ein Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959.

Weiters bedarf die Einleitung von Abwässern in ein öffentliches Kanalisationsnetz der Zustimmung des jeweiligen Betreibers dieses Netzes (Stadtgemeinde Knittelfeld, Abwasserverband der Stadtgemeinde Spielberg-Flatschach, Marktgemeinde Kobenz, Marktgemeinde Seckau, Gemeinde St. Marein-Feistritz, Gemeinde St. Margarethen - St. Lorenzen - Rachau).

### § 3

Der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter zur Weiterleitung in die Anlagen des Abwasserverbandes Knittelfeld und Umgebung. Der Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung übernimmt die Reinigung und Ableitung der Abwässer der Indirekteinleiter aus dem Einzugsgebiet der Verbandskläranlage entsprechend den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den in der Zustimmungserklärung (§ 5 bis § 8) näher geregelten besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der örtlichen Abwasserreinigungsanlage.

### § 4

Im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten folgende Begriffe:

Öffentliches Kanalisationsnetz:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Niederschlagswasserentlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist die jeweils zuständige Gemeinde (Stadtgemeinde Knittelfeld, Abwasserverband der Stadtgemeinde Spielberg-Flatschach, Marktgemeinde Kobenz, Marktgemeinde Seckau, Gemeinde St. Marein-Feistritz, Gemeinde St. Margarethen - St. Lorenzen - Rachau).

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Verbandskläranlage „Knittelfeld“ samt Zuleitungs- und Ableitungskanalbauwerken einschließlich aller technischen Einrichtungen zur Abwasserreinigung.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das jeweilige öffentliche Kanalisationsnetz sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage).

Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:

Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Abwässer:

Die bei Bauten oder auf Grundflächen anfallenden Schmutzwässer, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.

Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer.

Innerbetriebliche Reinigungsanlage:

Anlagen zur innerbetrieblichen Vermeidung und/oder Reinigung und/oder Konzentrations- bzw. Mengenausgleich des Abwassers.

Kanalbenützer (Indirekteinleiter):

Wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit dem Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes (Stadtgemeinde Knittelfeld, Abwasserverband der Stadtgemeinde Spielberg-Flatschach, Marktgemeinde Kobenz, Marktgemeinde Seckau, Gemeinde St. Marein-Feistritz, Gemeinde St. Margarethen - St. Lorenzen - Rachau) befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten. Der Kanalbenützer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b Abs.2 WRG 1959.

## II. Abschluss des Entsorgungsvertrages

### § 5

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist mittels IEV-Antragsformulars zu beantragen.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben. Dem Antrag ist ein detailliertes Projekt (2-fach) anzuschließen, welches auch die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs.2 WRG 1959 umfasst.

### § 6

Der Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages gilt mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes und des Betreibers des Kanalisationsnetzes als angenommen.

Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem kann, soweit erforderlich, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

## § 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser wird generell auf 15 Jahre befristet. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wobei ein Ansuchen, um Wiedererteilung frühestens zwei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zustimmung zu stellen ist. Die §§ 5 und 6 gelten dementsprechend. Die Wiedererteilung der Zustimmung auf Indirekteinleitung ist auf 10 Jahre befristet.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem Bedacht zu nehmen.

## § 8

Der Verband sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer

geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

### III. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers (Indirekteinleiters)

## § 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch ein dazu befugtes und konzessioniertes Unternehmen vorgenommen werden.

## § 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Vorschriften des Verbandes und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes zu erfolgen. Der Kanalbenutzer hat sämtliche erforderliche behördlichen Bewilligungen einzuholen.

## § 11

Jeder Kanalbenutzer (Indirekteinleiter) hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 6.5 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern. Der Kanalbenutzer hat zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Verband, dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

## § 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetriebliche Reinigungsanlage (§ 25) betreffend, haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung (Abänderung der Zustimmung) zulässig.

### § 13

Der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) hat den Verband sowie den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind innerhalb von 4 Wochen, sofern im Entsorgungsvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die im Rahmen der Zustimmungserklärung geforderten Unterlagen anzuschließen.

### § 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belastungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

### § 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer (Indirekteinleiter) zu tragen.

## IV. Wasserrechtliche Bewilligung

### § 16

Der Verband sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des Verbandes, eingeleitet werden dürfen.

### § 17

Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer (Indirekteinleiter) für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs.5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Verbandes sowie des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes.



## V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

### § 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeit zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen

Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, dass

- a) die Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie der Verbrauch von Energie, Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

### § 19

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) die im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen der öffentlichen Kanalnetze sowie der Kläranlage des Verbandes bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder

- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage des Verbandes erschweren, verhindern oder
- e) die das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

## § 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32b Abs.1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, finden die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung sinngemäß Anwendung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs.8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

## § 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;

- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe; säure, fett oder ölhaltige Stoffe, seuchenverdächtige Stoffe; Gifte oder gifthaltige Stoffe, radioaktive Stoffe oder Gegenstände die radioaktive Stoffe enthalten oder anderen Oberfläche sich solche Stoffe befinden; sowie Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika.

## § 22

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer dürfen nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

## § 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem (Schmutzwasserkanal im Trennsystem) eingeleitet, so ist grundsätzlich ein Regenrückhaltebecken oder Staukanal entsprechend den Vorschriften des Betreibers des öffentlichen Kanalisationsnetzes zu errichten.

## § 24

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

## VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Reinigungsanlagen)

### § 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß § 19 oder § 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind oder dass Emissionsbegrenzungen (§20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetriebliche Reinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

### § 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Rückhalteanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

## § 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

## VII. Unterbrechung der Entsorgung

### § 28

Die Entsorgungspflicht des Verbandes als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 bzw. die Übernahmepflicht des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Verbandes bzw. des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stehen die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

### § 29

Die Übernahme der Abwässer durch den Verband bzw. durch den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden.

Der Verband sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes werden dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.

## § 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

## § 31

Der Verband sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen und die Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

## VIII. Entgelte

### § 32

Die Entgelte für die Kanalanschluss und die Kanalbenutzung richten sich nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen des Steiermärkischen Kanalabgabegesetzes 1955, LGBl.Nr. 71 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Kanalabgabeverordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld, Abwasserverband der Stadtgemeinde Spielberg-Flatschach, Marktgemeinde Kobenz, Marktgemeinde Seckau, Gemeinde St. Marein-Feistritz, Gemeinde St. Margarethen - St. Lorenzen - Rachau. Diese Entgelte werden von der jeweils zuständigen Gemeinde oder Gebietskörperschaft erhoben.

### § 32a

Unabhängig von den Kosten nach § 32 fallen für die Indirekteinleiter nachstehende Kosten an:

- a) Kosten der Vertragserrichtung einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen in der Höhe von insgesamt EUR 400,00 zuzüglich gesetzliche USt. Für jeden weiteren Teilstrom erhöht sich der Pauschalbetrag um EUR 60,00 zuzüglich gesetzliche USt.
- b) Kosten des tatsächlichen Erhebungsaufwandes (120,00 €/h, gerundet auf ½ h, 0,42 €/km Fahrkostenbeitrag) durch den Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung bzw. durch den jeweiligen Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigung bzw. deren Beauftragte und beigezogene Sachverständige.
- c) Kosten der Vertragserrichtung für die Wiedererteilung der Zustimmung (§ 7) in der Höhe von insgesamt EUR 200,00 zuzüglich gesetzliche USt. – exklusive Kosten eines eventuell dafür notwendigen oder gewünschten Erhebungsaufwandes (120,00 €/h, gerundet auf ½ h, 0,42 €/km Fahrkostenbeitrag) durch den Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung bzw. durch den jeweiligen Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigung bzw. deren Beauftragte und beigezogene Sachverständige. Für jeden weiteren Teilstrom erhöht sich der Pauschalbetrag um EUR 50,00 zuzüglich gesetzliche USt.

Die zuvor angeführten Preise sind wertgesichert nach dem VPI 2020, Basis Indexzahl Jänner 2024. Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 01.01. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom Oktober des Vorjahres. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart.

### § 33

Die Kosten gemäß § 32a trägt der Kanalbenützer (Indirekteinleiter).

## IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

### § 34

Der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) hat dem Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

### § 35

Wer Abwasser einleitet, hat dem Verband als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 mindestens einmal jährlich einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer (Fremdüberwachungsbefund) durch eine befugte Institution (Prüflaboratorium) zu erbringen (§ 32b Abs.3 WRG 1959).

### § 36

Der Kanalbenützer hat dem Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Reinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisations-system betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.



### § 37

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

### § 38

Zum Zwecke der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) den vom Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

### § 39

Der Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung und der Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr aufgrund dieses Vertrages bekanntgeworden sind, zu wahren.

## X. Haftung

### § 40

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenützungsgebühr.

Der Verband sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

### § 41

Der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) haftet dem Verband sowie dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Reinigungsanlagen (§§ 25 bis 27) entstehen.

### § 42

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) dem Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen.

Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist der Verband bzw. der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

### § 43

Der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) haftet dem Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für die Einhaltung des Entsorgungsvertrages durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Bestandnehmer u.a.).

## XI. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

### § 44

Der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Verband und dem Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie des Steiermärkischen Kanalgesetzes 1988 (insbesondere den Anschlusszwang betreffend), zulässig ist.

### § 45

Der Verband sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers (Indirekteinleiter) gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 24);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§§ 34 bis 38);
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12);
- Nichtentrichtung fälliger Abgaben und Gebühren;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

## § 46

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 44 und 45) hat der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten und konzessionierten Unternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern, abzubrechen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nichtmehr benötigte Anschlüsse ins öffentliche Kanalnetz sind fachgerecht zu verschließen. Die Kosten hierfür trägt der Kanalbenützer (Indirekteinleiter).

## § 47

Die Wiederaufnahme der durch den Verband bzw. den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unterbrochenen (§ 29) oder eingestellten (§ 45) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten durch den Kanalbenützer (Indirekteinleiter), es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

## § 48

Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenützers (Indirekteinleiter) hat der künftige Kanalbenützer (Indirekteinleiter) die Zustimmung zur Einleitung neu zu erwirken. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

## XII. Schlussbestimmungen

### § 49

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Der Verband sowie die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsnetze behalten sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Solche Änderungen werden durch Mitteilung an den Kanalbenützer Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.

Herausgegeben vom Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung; Murweg 1, 8723 Kobenz  
03512/83823; [office@awv-knittelfeld.at](mailto:office@awv-knittelfeld.at)

In der Fassung vom 01.01.2024. Tipp- und Satzfehler vorbehalten.